

**Gesundheitsbescheinigung
für Alpakas**
zur Teilnahme an der "Alpakashow"
vom 15.11.2025 – 16.11.2025 in Leipzig, agra Gelände

1. Tierhalter

Name:

Anschrift:

2. Registriernummer nach § 26 Viehverkehrs-VO:

3. Für die Ausstellung vorgesehene Tiere:

Lfd. Nr.	Name	Geschlecht	Geburtsdatum	Farbe	Kennzeichnung

4. Die Tiere wurden nach dem 09.11.2025 untersucht und als klinisch gesund und transportfähig befunden.
5. Im Herkunftsbestand der Tiere sind anzeigepflichtige Tierseuchen, die auf Alpakas übertragbar sind, in den vergangenen 6 Monaten nicht zur Kenntnis gelangt. Die einzige Ausnahme bildet die Blauzungenerkrankung – dazu siehe Ziffer 7. Der Herkunftsbestand liegt in keinem tierseuchenrechtlichen Restriktionsgebiet für auf Neuweltkameliden übertragbare Tierseuchen. Es liegen keine betriebsbedingten tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen vor.
6. In den vergangenen 6 Monaten ist Q-Fieber im Herkunftsbestand amtlich nicht zur Kenntnis gelangt.

**Gesundheitsbescheinigung
für Alpakas**
zur Teilnahme an der "Alpakashow"
vom 15.11.2025 – 16.11.2025 in Leipzig, agra Gelände

Bitte wenden

7. Die Tiere stammen aus einem Herkunftsbestand, in welchem die Blauzungenkrankheit in den vergangenen 60 Tagen amtlich nicht zur Kenntnis gelangt ist und es gilt

7.1. Bezüglich BTV-3:

Die Tiere wurden mindestens 14 Tage vor Ausstellungsbeginn mittels Repellents oder Insektiziden gegen Angriffe durch den Vektor der Blauzungenkrankheit geschützt.

7.2. Bezüglich Tierhaltungen aus nicht BTV-8 freien Gebieten:

7.2.1. Die Tiere wurden vollständig gegen BTV-8 geimpft, befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- a) sie wurden mindestens 60 Tage vor der Verbringung geimpft; oder
- b) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden.

7.2.2. Tiere, die keine der Anforderungen nach 7.2.1 erfüllen, können nur ausgestellt werden, sofern sie

- a) mindestens 14 Tage vor dem Transport durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt wurden und
- b) während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen wurden, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen wurden. **Das Testergebnis ist zur Ausstellung mitzuführen und vorzulegen.**

Hinweis: Die Tierhaltererklärung bezüglich Schutzbehandlung vor Vektoren der Blauzungenerkrankung ist Teil der Gesundheitsbescheinigung und zur Ausstellung mitzuführen.

Ort, Datum

amtliche/r Tierärztin/Tierarzt
(Stempel, Unterschrift)